

**Kirchengesetz zum Arbeitsrecht des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom ...**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die
Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD –
ARGG.Diakonie-EKD)**

**§ 1
Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie**

Kirchlicher Dienst ist durch den unverfügbaren Auftrag Jesu bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche. Auf dieser Grundlage leisten alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Mitmenschen. Sie wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran mit, dass die jeweilige Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet sie zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet.

**§ 2
Kirchengemäßes Verfahren zur Arbeitsrechtsregelung, Geltungsbereich
und Subsidiarität**

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines kirchengemäßen Verfahrens zu regeln. Hierfür erlässt es eine Ordnung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission nach Absatz 1 ist für die Regelung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche

in Deutschland, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, der Gliedkirchen und deren Untergliederungen nicht zuständig.

(3) Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Einrichtungen gelten die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Absatz 1 getroffenen Regelungen, soweit nicht durch gliedkirchliches Recht abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie nach § 1 verpflichtet.

(2) Die Arbeitskämpfungsmittel Streik und Aussperrung scheidern für ein kirchengemäßes Verfahren zur paritätischen Regelung der Arbeitsbedingungen aus.

§ 4

Repräsentativität und Parität

(1) In der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sollen die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Dienstgeber aus den Diakonischen Werken der Gliedkirchen durch Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert sein. Bei der Entsendung soll die jeweilige Sozialpartnerschaft in den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken berücksichtigt werden.

(2) In der Ordnung nach § 2 Absatz 1 ist vorzusehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber in getrennten Delegiertenversammlungen gewählt werden. Dort ist weiterhin zu bestimmen, wie die Wahl vorgenommen wird, wenn Beratungs- und Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen werden.

(3) Voraussetzung für die Entsendung in die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist die Mitgliedschaft in einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Jeweils drei Viertel der Mitglieder der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite müssen im kirchlich-diakonischen Dienst stehen.

(4) Organisation und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- und Dienstgebervertreter zu gestalten (Parität). Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind unabhängig und unterliegen in ihrer Entscheidung keinen Weisungen.

(5) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland trotz ordnungsgemäßer Ladungen an zwei aufeinander-

der folgenden Terminen nicht beschlussfähig, entscheiden die anwesenden Mitglieder in der darauf folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite sind vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Verbindliche Konfliktlösung durch den Schlichtungsausschuss

(1) Für den Fall, dass eine Einigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Dieser ist mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sowie einer neutralen Vorsitzenden oder einem neutralen Vorsitzenden, auf die oder den sich beide Seiten verständigen, zu besetzen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie oder er darf nicht im kirchlich-diakonischen Dienst stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Gegen die Entscheidung nach § 4 Absatz 5 kann mit einem Quorum von mehr als einem Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet verbindlich. Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse des Schlichtungsausschusses sind ausgeschlossen.

§ 6

Rechtsmittel

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes und der auf dessen Grundlage vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Ordnung ergeben, entscheiden die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 2

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl.EKD 2003 S. 408/409), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl.EKD 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 29b folgende Angabe eingefügt:
 „Abschnitt 6 Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungs-
 grundsätzegezet der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen Ord-
 nung
 § 29 c Anzuwendende Vorschriften „
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Satzendezeichen durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 „über Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungs-
 grundsätzegezet der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen
 Ordnung.“
3. Nach § 29 b wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:
 „Abschnitt 6 Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungs-
 grundsätzegezet der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen Ord-
 nung

§ 29 c

Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegezet der EKD
 und nach der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung gelten die Vorschrif-
 ten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegezetes der EKD. Die Vorschriften
 dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.“

Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und
 ihr Diakonisches Werk am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der
 Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt für die Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusam-
 menschlüsse in Kraft, nachdem diese die Zustimmung erklärt haben. Die
 Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchen-
 gesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen
 Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kir-
 che in Deutschland durch Verordnung.